

Gemeinde Forst

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Carl-Benz-Straße 4 (Husch-Gelände)“

Fachbeitrag Artenschutz Stufe I



Karlsruhe  
August 2025

Gercke GmbH & Co. KG  
**MODUS CONSULT**

Gemeinde Forst

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Carl-Benz-Straße 4 (Husch-Gelände)“

Fachbeitrag Artenschutz Stufe I

## Bearbeiter

Alexander Herrmann  
Sebastian Schindler

## Verfasser

**MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG**

Pforzheimer Straße 15b  
76227 Karlsruhe  
0721 860090

Erstellt im Auftrag der Husch Autoteile GmbH / Common Rail Kontor

August 2025

## Inhalt

<b>1. Aufgabenstellung.....</b>	<b>5</b>
1.1 Vorhabenbeschreibung.....	5
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3 Methodik .....	6
<b>2. Untersuchungsraum.....</b>	<b>9</b>
<b>3. Potenzialabschätzung .....</b>	<b>9</b>
3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse) .....	10
3.2 Fledermäuse .....	10
3.3 Brutvögel .....	10
3.4 Reptilien .....	11
3.5 Amphibien.....	12
3.6 Insekten .....	12
3.7 Großmuscheln, Fische und Rundmäuler .....	13
3.8 Pflanzen.....	13
<b>4. Gefährdungspotenzial.....</b>	<b>13</b>
4.1 Fledermäuse .....	13
4.2 Brutvögel.....	14
4.3 Reptilien .....	14
<b>5. Maßnahmenbeschreibung.....</b>	<b>17</b>
<b>6. Zusammenfassung .....</b>	<b>18</b>
<b>7. Literatur .....</b>	<b>18</b>

## Abbildungen

Abb. 1 Ablauf der Potenzialabschätzung und Abschichtung der Betroffenheiten (MWAW 2019)	8
Abb. 2 Untersuchungsraum auf dem Flurstück Nr. 5406/26, rot umrandet. Maßstab 1:1.000. Quelle: LUBW	9
Abb. 3 Potentielle Habitate für Eidechsen Teil 1	11
Abb. 4 Potentielle Habitate für Eidechsen Teil 1	12
Abb. 5 Untersuchungsraum auf dem Flurstück Nr. 5406/26, rot umrandet. Maßstab 1:1.000. Orange Fläche entfällt, blaue Fläche bleibt erhalten, grün: CEF-Fläche	15
Abb. 6 Oberes Bild: Auf diesem Teil des Geländes entsteht die CEF-Fläche.; unteres Bild: Potentieller Reptilienlebensraum.	16



## 1. Aufgabenstellung

### 1.1 Vorhabenbeschreibung

Die HUSCH-Autoteile GmbH ist seit über 40 Jahren am Standort Forst, Carl-Benz-Straße 4, ansässig. Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Betriebes ist eine Erweiterung der baulichen Anlagen auf dem bestehenden Firmengrundstück geplant. Das Vorhaben umfasst den Neubau zusätzlicher Lager- und Verwaltungsflächen, die Errichtung eines Sozialbereichs sowie den Umbau der bestehenden Halle. Da das Bauvorhaben mit baulichen Eingriffen in das bestehende Grundstück einhergeht, ist im Rahmen der bauleitplanerischen Verfahren eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz erforderlich. Ziel dieser Artenschutz-Potenzialabschätzung ist es, das Untersuchungsgebiet hinsichtlich potenziell vorkommender besonders und streng geschützter Arten zu bewerten, Konfliktpotenziale mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG aufzuzeigen und den Bedarf weiterführender vertiefender Untersuchungen abzuleiten.

Dieser Fachbeitrag bildet somit die Grundlage für die Einschätzung, ob artenschutzrechtliche Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden können und welche weiteren Schritte im Verfahren notwendig sind.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

Der Umgang mit den besonders und streng geschützten Arten ist in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen mit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

### 1.3 Methodik

Der Fachbeitrag Artenschutz wird in einem zweistufigen Verfahren erstellt. In einer ersten Stufe erfolgt eine Potenzialabschätzung, mit der geprüft wird, ob im Untersuchungsraum das Vorkommen geschützter Arten zu erwarten ist. Grundlage hierfür sind vorhandene Daten, die Analyse der Biotoptypen sowie eine erste Übersichtsbegehung, bei der potenziell geeignete Lebensräume identifiziert werden. Auf dieser Basis wird eine überschlägige Wirkungsprognose vorgenommen, die eine erste Einschätzung zu möglichen Konflikten zwischen Vorhaben und Artenschutz erlaubt. Vertiefende Arterhebungen finden in dieser Phase noch nicht statt, sie bleiben – sofern erforderlich – der zweiten Stufe vorbehalten. Ergibt die Potenzialabschätzung jedoch Hinweise auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten, wird eine vertiefte Untersuchung notwendig.

Die zweite Stufe umfasst gezielte Arterhebungen, die sich ausschließlich auf jene Arten beschränken, für die nach der Konflikteinschätzung ein Untersuchungserfordernis ermittelt wurde. Ziel ist es, belastbare Bestandsdaten zu gewinnen, die eine rechtssichere Beurteilung ermöglichen. Diese Erhebungen erfolgen nach methodischen Standards, unter geeigneten Witterungsbedingungen und in den für die jeweilige Art relevanten Zeiträumen. Auf Basis der Ergebnisse wird eine Gefährdungsbewertung durchgeführt, in der die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Arten geprüft werden. Daran anschließend werden Maßnahmen entwickelt, die dem Schutz der Arten dienen. Vorrangig geht es dabei um die Vermeidung von Beeinträchtigungen, ergänzend können Schutzmaßnahmen erforderlich werden; nur wenn Eingriffe nicht vollständig vermeidbar sind, kommen Kompensationsmaßnahmen in Betracht.

Besondere Bedeutung kommt dabei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten zu. In diesen Fällen sind die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Anders als andere umweltfachliche Belange unterliegen diese Vorgaben nicht der Abwägung des Vorhabenträgers, sondern müssen verbindlich eingehalten werden.

Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit bspw. für die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hat. Infolge dessen entfiel auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legalausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen "charakteristischen Arten" von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse. Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung beziehungsweise
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)
- ▶ aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- ▶ alle streng geschützten Arten sowie
- ▶ Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- ▶ die "europäischen Vogelarten", d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten
- ▶ nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- ▶ die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BartSchV.

Nachfolgend ist das Ablaufschema der Potenzialabschätzung aus der Handreichung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019) grafisch dargestellt:

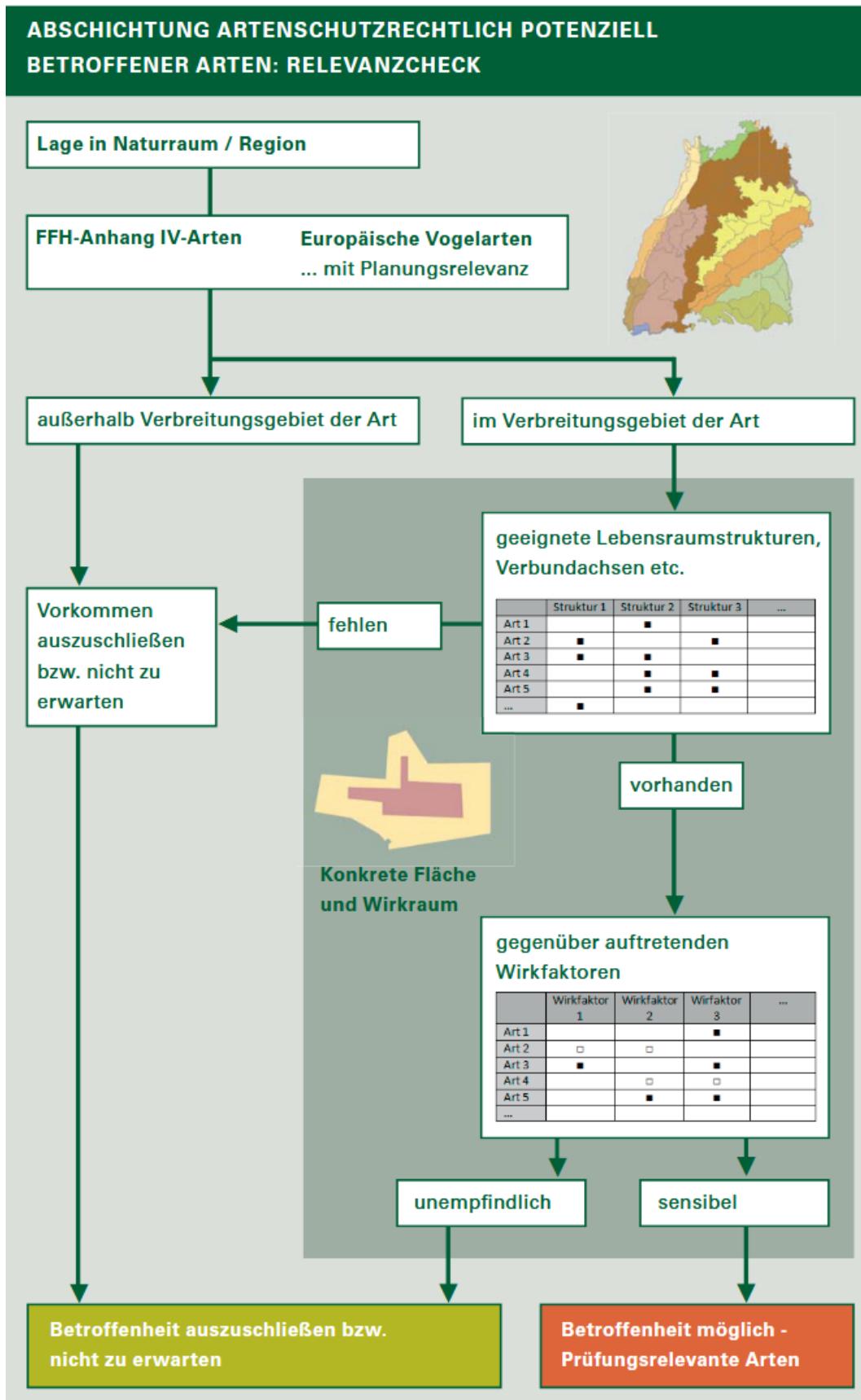


Abb. 1 Ablauf der Potenzialabschätzung und Abschichtung der Betroffenheiten (MWAW 2019)

## 2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) befindet sich in Forst bei Karlsruhe und umfasst das Flurstück Nr. 5406/26, Carl-Benz-Str. 4, HUSCH-Gelände. Die Gemeinde Forst liegt in der Großlandschaft-Nr. 22 „Nördliches Oberrhein-Tiefland“ im Naturraum-Nr. 223 „Hardtebenen“ (LUBW 2024). In unmittelbarer Umgebung gibt es keine Schutzgebiete, Naturdenkmäler oder ähnliche schützenwerte Gebiete. Das nächste geschützte Biotop ist die „Hecke an der Autobahnbrücke L 556 (168172151504)“ und liegt nordwestlich mehr als 250 Meter entfernt vom UR. Das FFH-Gebiet „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf (6717341)“ liegt ca. 500 m westlich der Carl-Benz-Str. 4. Aufgrund der Lage, der umgebenden Biotope sowie der Wirkprognose des Vorhabens wurde die Lage des UR auf die Größe des Flurstückes bzw. auf Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beschränkt.

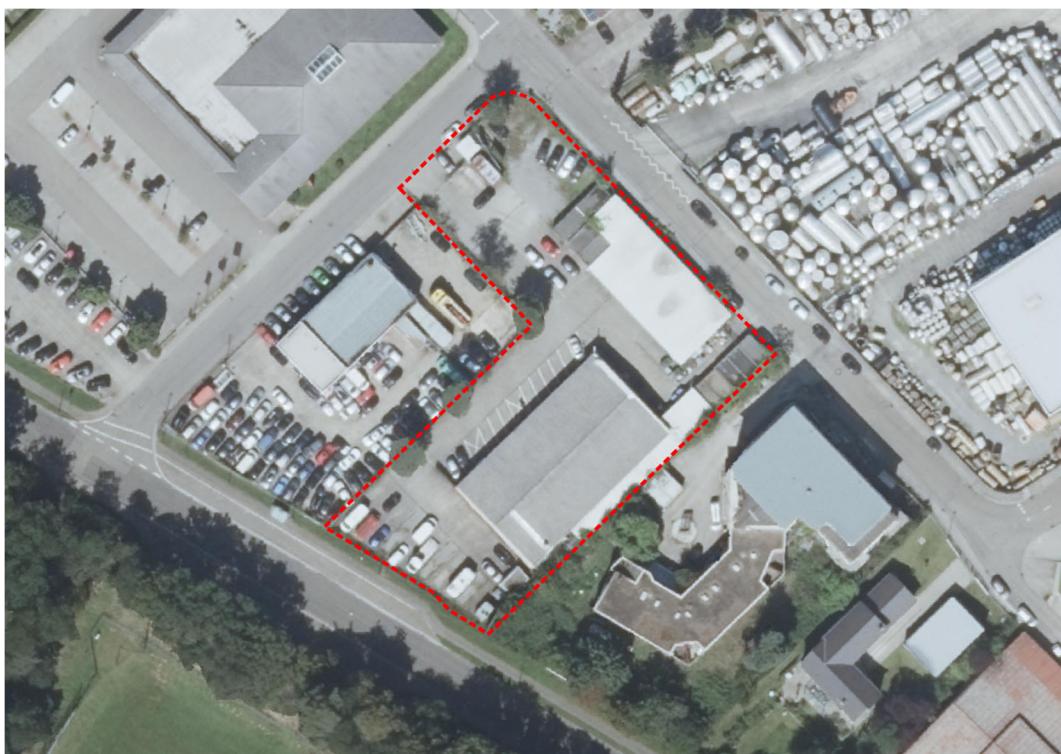


Abb. 2 Untersuchungsraum auf dem Flurstück Nr. 5406/26, rot umrandet. Maßstab 1:1.000. Quelle: LUBW

## 3. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potenzial für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV, streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie für europäische Vogelarten anhand von gebildeten Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt.

Für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d.h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten in die Betrachtung miteingeschlossen. Potenzial für besonders geschützte Arten wird zusätzlich aufgeführt, sofern diese nicht im Sinne des Indikatoransatzes mit erwähnt sind.

Bei der Begehung am 5. August 2025 wurden der UR und seine Habitatstrukturen in ihrem Potenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten bewertet.

### 3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Der UR bietet mit der regelmäßig gepflegten Grünfläche keinen Arten besonderer Planungsrelevanz ausreichend Habitatpotenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) fehlt es an ausreichend vernetzten Gehölzen. Andere Bilche allgemeiner Planungsrelevanz könnten im UR angetroffenen Gebäudeteilen Rückzug finden. Ein Vorkommen des Gartenschläfers (*Eliomys quercinus*) und Siebenschläfer (*Glis glis*) ist auch im Siedlungsbereich möglich. Aufgrund der intensiven Nutzung des Areals, der geringen Strukturvielfalt sowie der fehlenden Verbindung zu geeigneten Habitaten in der Umgebung ist ein Vorkommen im UR jedoch als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen.

Eine Betroffenheit von Säugetieren (ohne Fledermäuse) besonderer Planungsrelevanz kann ausgeschlossen werden.

### 3.2 Fledermäuse

Alle Arten der in Deutschland vorkommenden Fledermäuse sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Spalten und Zwischenräume der Gebäude könnten von Einzeltieren als temporärere Hangplatz genutzt werden. Eine Nutzung als Winterquartier oder Wochenstube kann aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden.

Eine eventuelle Betroffenheit von Fledermäusen wird in Kapitel 4 näher betrachtet.

### 3.3 Brutvögel

Die Bäume im UR sowie Nischen an Gebäuden sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet. Ein Aufkommen von Bodenbrütern kann aufgrund der Ausstattung der Flächen ausgeschlossen werden. Durch den angrenzenden Wald südlich von Forst ist neben den häufigen, siedlungsbegleitenden Vogelarten auch ein Aufkommen von Vögeln mit latenter

Waldassoziation möglich. Der UR wird als Handels- und Werkstattgelände genutzt wird und es befinden sich dort neben standorttypischen auch standortfremde Baum- und Straucharten. Es konnten keine Großvogelnester oder Nistkästen erfasst werden.

Eine eventuelle Betroffenheit von Vögeln wird in Kapitel 4 näher betrachtet.

### 3.4 Reptilien

Im UR sind insbesondere die Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) sowie die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als potenziell vorkommende, planungsrelevante Reptilienarten zu berücksichtigen. Im Süden grenzt der UR an die L556 bzw. Hambrücker Str. welche eine Barriere zum Gemeindewald Forst bildet. Das Flurstück 5406/26 weiß Saumstrukturen auf, die grundsätzlich als Habitat für Mauereidechsen geeignet erscheinen -Abb. 3, 4 und 8 unten. Innerhalb des Plangebiets sind kleinere Kies- und Sandflächen



Abb. 3 Potentielle Habitate für Eidechsen Teil 1

vorhanden, die prinzipiell als potenzielle Fortpflanzungsstätten in Betracht kommen. Die Ausprägung und Größe dieser Strukturen lassen jedoch ein Vorkommen der Mauereidechse als unwahrscheinlich erscheinen. Darüber hinaus führt die bisherige Nutzung des Areals als Parkplatz- und Abstellfläche zu einer stetigen Veränderung der Habitatstrukturen, was eine vergrämende

Wirkung auf Reptilien entfaltet. Hinzu kommt die regelmäßige Pflege der kleineren Grünflächen, die ebenfalls eine dauerhafte Besiedlung durch die genannten Arten erschwert. Aufgrund dieser Beobachtungen kann eine Betroffenheit der Schlingnatter und der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Mauereidechse kann nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 4 Potentielle Habitate für Eidechsen Teil 1

### 3.5 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien im UR kann aufgrund der Lage sowie der Ausstattung des UR ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine Gewässer, feuchte Senken sowie als Wanderkorridor geeignete Strukturen im UR.

Eine Betroffenheit für Amphibien kann ausgeschlossen werden.

### 3.6 Insekten

Ein Aufkommen planungsrelevanter Insekten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Pflanzen bzw. Habitatstrukturen ausgeschlossen.

### 3.7 Großmuscheln, Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen gewässergebundener Organismen kann aufgrund des Fehlens von Gewässern im UR und dessen Wirkraum ausgeschlossen werden.

### 3.8 Pflanzen

Im UR können sich keine Individuen planungsrelevanter Pflanzenarten entwickeln. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

## 4. Gefährdungspotenzial

Im Folgenden sind die potenziellen, artenschutzrechtlichen Gefährdungen aufgeführt und als Auswirkungen bzw. Verstöße gegen § 44 BNatSchG extrapoliert.

### 4.1 Fledermäuse

Alle Arten der in Deutschland vorkommenden Fledermäuse sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

#### 4.1.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen - Fledermäuse

Bei Abrissarbeiten wird empfohlen die betroffenen Strukturen vorher fachmännisch auf Besatz zu prüfen und die Arbeiten in der für die Winterruhe der Tiere beschriebenen Zeit durchzuführen. Die Winterruhe für Fledermäuse beginnt Ende Oktober / Anfang November und kann je nach Witterung für einzelne Tiere im Januar beendet sein (Grimmberger & Bork 1978, Simon & Kugelschafter 1999, Sendor et al. 2000b).

#### 4.1.2 Erhebliche Störung - Fledermäuse

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht mit einer erheblichen Störung von Fledermäusen zu rechnen. Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird, unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus 4.1.1, ausgeschlossen.

#### 4.1.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Fledermäuse

Für die Artgruppen Fledermäuse sind im UR keine geeigneten Winterquartiere oder Strukturen für Wochenstuben vorhanden. Einzeltieren könnten die Strukturen als temporäreren Sommer-Hangplatz verwenden. Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Durchführung der genannten Maßnahmen jedoch auszuschließen, da für die Habitate der Ansatz nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist. Es stehen ausreichend Habitate im räumlich-funktionellen Zusammenhang zur Verfügung.

## 4.2 Brutvögel

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände für die im UR zu erwartenden, ubiquitären Vogelarten abgehandelt.

### 4.2.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen – Brutvögel

Zur Vermeidung von Tötung oder Verletzungen von Individuen dürfen Gehölzarbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeiten (zwischen Oktober und Februar) durchgeführt werden.

### 4.2.2 Erhebliche Störung – Brutvögel

Eine erhebliche Störung von Brutvögeln liegt vor, wenn die Beeinträchtigung so stark ist, dass sie zum Aufgeben von Bruten, zur Vertreibung aus Ruhe- oder Jagdgebieten oder zu einer wesentlichen Veränderung des Verhaltens führt. Beispiele hierfür sind Störungen durch Lärm oder wiederholte menschliche Aktivitäten. Zur Vermeidung dessen dürfen Gehölzarbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeiten (zwischen Oktober und Februar) durchgeführt werden.

### 4.2.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – Brutvögel

Ein Entfall von Bäumen und Gehölzen bedeutet grundsätzlich zunächst einen Verlust von Nisthabitaten. Dieser ist in vorliegendem Fall als erheblich zu werten (unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG) jedoch sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Habitate verfügbar. Zudem werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens neue Nistgehölze gepflanzt.

## 4.3 Reptilien

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Reptilienarten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und streng geschützt. Im Untersuchungsraum (UR) finden nur Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) im Saumbereich geeignete Lebensräume vor. Aus der Umgebung könnten trotz der Zerschneidungswirkung der Hambrücker Straße einzelne Individuen in das Baufeld im UR einwandern.

### 4.3.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen – Reptilien

Um Tötungen oder Verletzungen von Reptilien auszuschließen, sind Baufelder mit einem Reptilienschutzaun abzugrenzen, der ein Einwandern von Individuen verhindert. Zusätzlich sind im Eingriffsbereich vorkommende Tiere durch fachkundige Personen zu versetzen und in die vorgesehene CEF-Fläche umzusetzen.

### 4.3.2 Erhebliche Störung – Reptilien

Durch das Vorhaben auf dem Gelände der Fa. Husch ist nicht mit einer erheblichen Störung von Reptilien besonderer Planungsrelevanz zu rechnen. Ein

Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die in 4.3.1 genannten Maßnahmen ausgeschlossen.

#### 4.3.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – Reptilien

Für die Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) ist durch die große CEF-Fläche kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Durch das Vorhaben gehen ca. 190 m<sup>2</sup> an Habitat verloren, ca. 70 m<sup>2</sup> bleiben erhalten und ca. 280 m<sup>2</sup> werden als hochwertiges Habitat entwickelt und dauerhaft gesichert (Abb. 4). Hier findet eine Vegetationsperiode vor Baubeginn eine Entsiegelung und Entwicklung der Fläche entsprechend der Beschreibung aus Kapitel 5 statt. Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit vorgezogen vermieden werden.



Abb. 5 Untersuchungsraum auf dem Flurstück Nr. 5406/26, rot umrandet. Maßstab 1:1.000. Orange Fläche entfällt, blaue Fläche bleibt erhalten, grün: CEF-Fläche



Abb. 6 Oberes Bild: Auf diesem Teil des Geländes entsteht die CEF-Fläche; unteres Bild: Potentieller Reptilienlebensraum.

## 5. Maßnahmenbeschreibung

Nachfolgend sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgeführt. Es wird empfohlen, zur fachgerechten Umsetzung eine Umweltbaubegleitung einzusetzen.

### ■ 01\_V Reptilienschutzzaun

Das Baufelder sollte während der Bauzeit durch einen Reptilienschutzzaun von der Umgebung abgegrenzt werden, um ein mögliches Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden. Der Zaun sollte mindestens 40 cm hoch sein sowie 10 cm in den Boden eingegraben werden, um ein Unterwandern ausschließen zu können. Alternativ kann der Zaun 5 cm an der Außenseite mit Sand angeschüttet werden, um Hohlräume und Löcher zu schließen. Die Befestigungsposten sind auf der Innenseite anzubringen (min. alle 6 m). Der Zaun ist über die gesamte Bauzeit in Stand zu halten und muss bei Defekten unverzüglich wiederhergestellt werden.

### ■ 02\_CEF-Flächen für Eidechsen

Um potentiell vorhandene Mauereidechsen ausreichend Habitat zu bieten, wird eine vorgezogene Ausgleichsfläche benötigt. Im Südwesten des Plangebiets wird eine 250 m<sup>2</sup> große Fläche als Reptilienshabitat angelegt. Einheimische Gehölze sollen während der Arbeiten geschützt werden, sofern sie nicht zu einer zu starken Verschattung der Flächen führen. Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Flächen gut besonnt werden. Es soll möglichst magere und lückige Vegetation entstehen. Es erfolgt ein Anlegen eines Strukturelements mit Sandlinse (Größe 2,0 m x 1,0 m x 0,8 m). Die umgebenden Flächen werden ebenfalls nach den Ansprüchen der Mauereidechsen gestaltet. Es erfolgt eine Ansaat der Fläche mit einer Kräutermischung trocken-warmer Standorte und es werden, falls nötig, Sträucher gepflanzt, sowie Stein- und Totholzhaufen aufgebracht. Dieser Wechsel zwischen Ruderalfvegetation, einzelnen Sträuchern und Versteckplätzen sorgen für ausreichend Nahrungshabitatem und Ruheplätze.

### ■ 03\_V Bauzeitenregelung

Gehölzarbeiten sowie Arbeiten sind explizit nach den Vorgaben des § 39 (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.

Um die Nutzung als temporärer Hangplatz von Fledermaus Einzeltieren auszuschließen sollte die Winterruhe für Fledermäuse berücksichtigt werden. Diese beginnt Ende Oktober / Anfang November und kann je nach Witterung für einzelne Tiere im Januar beendet sein.

## 6. Zusammenfassung

Im Rahmen dieses Fachbeitrages Artenschutz für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Husch-Gelände" in Forst wurde geprüft, ob durch die geplanten Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Konflikte nach § 44 BNatSchG auftreten können.

Die Untersuchung ergab, dass im Untersuchungsraum Potenzial für Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien (Mauereidechse) besteht. Im Zuge der Bauarbeiten können hier Verbotstatbestände grundsätzlich berührt sein. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (u. a. Bauzeitenregelung, Einsatz eines Reptilienschutzzaunes, Entwicklung einer CEF-Fläche für Mauereidechsen) können die artenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch eingehalten werden.

Damit ist sichergestellt, dass keine erheblichen Störungen, Tötungen oder der dauerhafte Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten sind. Die artenschutzfachlichen Belange stehen der geplanten Vorhabenumsetzung daher – bei Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen – nicht entgegen.

## 7. Literatur

- GRIMMBERGER, E. & BORK, H. (1978): Untersuchungen zur Biologie, Ökologie und Populationsdynamik der Zwergfledermaus, *Pipistrellus p. pipistrellus* (Schreber 1774), in einer großen Population im Norden der DDR, Teil 2. – *Nyctalus* 1 (2): 122-136.
- SIMON, M. & KUGELSCHAFTER, K. (1999): Die Ansprüche der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) an ihr Winterquartier. – *Nyctalus* 7 (1): 102-111.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- SENDOR, T., KUGELSCHAFTER, K. & SIMON, M. (2000b): Seasonal variation of activity patterns at a pipistrelle (*Pipistrellus pipistrellus*) hibernaculum. – *Myotis* 38: 91-109.